

stentz anzurufen befugt, Wir hingegen, auf weiters bezeugende Re-
nitenz, und da allenfalls, der von demselben etwan ferners erge-
henden nachdrücklichen Erinnerungen ohngeachtet, Wir dennoch
denen geklagten Beschwerden durchaus nicht abhelfen wollten,
hoc ipso, und befindenden Dingen nach, entweder aller Uns hier zu-
gedachten Succession und Erbschafft, oder wenigstens bemeldten
Juris circa Sacra, vel Episcopalis, verlustig seyn, und dieses Sie,
Evangelische Garans, an sich zu ziehen, oder an andere Evange-
lische Fürsten und Stände zu vergeben, oder, nebst ihren Catho-
lischen Mit-Garans, Uns, gesammter Hand, wohl gar von Land und
Leuthen zu verstoßen, und einen andern Grafen von Dettingen,
der sich zu besserer Beobachtung dieser hierinnen begriffenen und
pactirten Punkten einverstehen und bequemen würde, dargegen ein-
zusetzen, erlangtes Recht, Macht und Gewalt haben sollen; Zu
dem Ende dann auch Wir, Fürst Albrecht Ernst, und Wir, Graf
Anton Carl, diese Verbindung en general der Garantie und Exe-
cution aller Evangelischen Chur-Fürsten und Ständen des Reichs
hiermit unterworfen haben, absonderlich aber, um derselben und
dieses ganzen Reccesses kräftige Maintenirung und Garantie, des
Herrn Chur-Fürstens zu Maynz Liebden und Chur-Fürstl. Gna-
den, und Dero nächste Successores bey denen respectivè Erz- und
Hoch-Stifttern Maynz und Bamberg, sodann des jetzigen Herrn
Deutschmeisters Liebden und Durchlaucht, und endlichen die beede
Hochfürstliche Häuser Würtemberg und Hessen, sammt und sonders
gebührend requiriren und ersuchen, für allen Dingen aber hierüber
Uns um die Kayserliche allergnädigste Confirmation allerunterthä-
nigst bewerben wollen, in tröstlicher Zuversicht, daß Uns allerseits
ohnverweigert werde willfahret werden.

2c. 2c.

Num. 2.

Copia

höchst-venerirlichen Reichs-Hof-Raths-Con-
clusi, Lunæ 26. Sept. 1740.

Dettingen contra Dettingen, puncto Tract. Succ. de

A. 1710.

Publicatur Resolutio Cæsarea.

Sehro Kayserliche Majestät haben, auf gehorsamsten Reichs-
Hof-Raths allerunterthänigstes Gutachten, Dero aller-
gnädigste Resolution dahin ertheilet, daß Reichs-Hof-Rath
mit Publication der Sentenz und Conclusi, wie gewöhnlich, fortge-
hen solle, doch, daß dem Beklagten, in dieser causa dubia, die Re-
vision